

Kreisjugendring Garmisch-Partenkirchen

Bahnhofstraße 16, 82467 Garmisch-Partenkirchen

Telefon: 08821 2577 Fax: 08821 947036

E-Mail: info@kjr-gap.de Internet: www.kjr-gap.de



RICHTLINIEN

*für die Gewährung von Zuschüssen durch den Kreisjugendring Garmisch-Partenkirchen
aus Mitteln des Landkreises Garmisch-Partenkirchen*

Grundförderung

-

A) ALLGEMEINES

- A 1 Zuschussanträge können ausschließlich von Jugendorganisationen, die Mitglied beim KJR Garmisch-Partenkirchen sind und von anerkannten freien Trägern der Jugendarbeit, gestellt werden.
- A 2 Die Anträge sind auf dem vom KJR erarbeiteten Formblatt zu erstellen.
- A 3 Die Formblätter sind bei der Geschäftsstelle des Kreisjugendrings Garmisch-Partenkirchen anzufordern. Die Formblätter stehen auch auf der Internetseite des KJR <http://www.kjr-gap.de> als Download bereit.
- A 4 Zuschüsse werden nur auf das Konto der Jugendgruppe oder des Vereins überwiesen.
- A 5 Vereine, die mehrere Sparten bzw. Jugendgruppen haben, können nur einen gemeinsamen Antrag stellen.
- A 6 Die Zuteilung der Zuschüsse erfolgt durch den Vorstand des KJR.
- A 7 Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Höhe richtet sich nach der Haushaltslage und Anzahl der gestellten Anträge.
- A 8 Unberechtigte, aufgrund falscher Angaben beantragte Zuschüsse werden vom KJR zurückgefordert. Weitere Maßnahmen behält sich der KJR und Landkreis vor.
- A 9 Die Zuschussanträge müssen bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres beim Kreisjugendring eingegangen sein.

Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt!

B) Grundförderung der Jugendverbände

Punkt B ist gültig unter dem Vorbehalt, dass der Landkreis Garmisch-Partenkirchen hierfür ausreichend Mittel zur Verfügung stellt.

B 1. Zweck der Förderung

Die Jugendverbände sollen durch diese Förderung in die Lage versetzt werden, ihre allgemeinen Leitungsaufgaben wahrzunehmen. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere konzeptionelle und jugendpolitische Fragestellungen, planerische Aufgaben zur Weiterentwicklung des Verbandes sowie Erledigung der in diesem Rahmen anfallenden Verwaltungsarbeiten. Darüber hinaus steht die Grundförderung auch für die Beschaffung notwendiger Materialien und Ausstattung für die laufende Jugendarbeit zur Verfügung.

B 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Aufwendungen für die Planungs- und Leitungsaufgaben, Materialien und Ausstattung.

B 3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände.

B 4. Förderungsvoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger muss bis 31.10. eines Jahres eine Liste seiner Jugendleiter auf dem dafür vorgesehenen Formular beim KJR einreichen.

B 5. Umfang der Förderung

B 5.1 Zuwendungsfähig sind insbesondere Kosten für

Sitzungen und Tagungen der Gremien, Öffentlichkeitsarbeit, Geschäftsbedarf, Materialien

B 5.2 Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Anzahl der beim KJR gemeldeten Jugendleiter, der Anzahl der Anträge und der zur Verfügung stehenden Mittel. Sie setzt sich zusammen aus einem festem Sockelbetrag und einem variablen Betrag entsprechend der Anzahl der gemeldeten Jugendleiter die im Besitz einer gültigen Jugendleitercard (JuLeiCa) sind. Der Sockelbetrag und der variable Betrag betragen jeweils 50% des bereitgestellten Gesamtzuschusses.

B 6. Verfahren

B 6.1 Antragstellung

Die Anträge müssen von der Leitung des Jugendverbandes bzw. der Jugendgemeinschaft spätestens bis zum 31. Oktober eines Jahres beim Kreisjugendring eingereicht werden.

B 6.2 Bewilligung

Der KJR bewilligt den Zuschuss im Rahmen seines Haushalts für das laufende Haushaltsjahr.

Das Revisionsamt des Landkreises Garmisch-Partenkirchen ist jederzeit berechtigt, Rechnungs- und Kassenprüfungen durchzuführen.

C) SCHLUSSBEMERKUNG

Der Vorstand des Kreisjugendrings Garmisch-Partenkirchen behält sich vor, Gegenstände und Auslagen, die in den Richtlinien nicht berücksichtigt sind, in begründeten Ausnahmefall zu bezuschussen.

Die Änderung der Zuschussrichtlinien wurde am 20.11.2008 von der Vollversammlung des Kreisjugendring Garmisch-Partenkirchen beschlossen. Zweite Änderung in der Herbstvollversammlung am 25.11.10.